

Postulat Fraktion FDP (Philippe Müller): Griffige Sanktionen in der Sozialhilfe

An seiner Sitzung vom 4. September 2008 hat der Berner Stadtrat den Bericht „Sozialmissbrauch in der Stadt Bern“ des Ausschusses Sozialhilfe an die Kommission für Soziales, Bildung und Sport (SBK) vom 20. Juni 2008 zustimmend zur Kenntnis genommen. In diesem Bericht empfiehlt der Ausschuss in Empfehlung E3, sowohl beim Grundbedarf als auch bei den „Situationsbedingten Leistungen“ abgestufte, griffige Sanktionen bei Fehlverhalten von Sozialhilfebezüglern zu ermöglichen, so dass nicht nur eine maximale Kürzung von lediglich 15% und dies nur bezogen auf den Grundbedarf möglich ist, sondern weitergehende Kürzungsmöglichkeiten, bezogen auf den Gesamtbetrag (Grundbedarf, Zulagen, „situationsbedingte Leistungen“). Die bisherigen Kürzungsmöglichkeiten sind so gut wie wirkungslos (bei einer Familie mit über Fr. 6000.00 steuer- und sozialabgabenfreien Sozialleistungen beträgt die Sanktionsmöglichkeit bei einem rentierten Familienmitglied gerade mal gut Fr. 70.00 ...).

Die bisherige Kürzungsmöglichkeit von 15% des Grundbedarfs-Betrages ist in den SKOS-Richtlinien als Empfehlung festgehalten und diese Richtlinien sind vom Kanton Bern für anwendbar erklärt worden.

Daher fordern wir den Gemeinderat auf, sich für griffige Sanktionsmöglichkeiten beim Kanton einzusetzen und dort seinen Einfluss für abgestufte Kürzungen von 25%, 50% und 75% auf dem Gesamtbetrag der Sozialhilfe (unter Vorbehalt der Nothilfe) geltend zu machen.

Bern, 18. September 2008

Postulat Fraktion FDP (Philippe Müller), Dolores Dana, Anastasia Falkner, Jacqueline Gafner Wasem, Thomas Balmer, Pascal Rub, Hans Peter Aeberhard, Bernhard Eicher, Mario Imhof, Christoph Zimmerli, Yves Seydoux, Ueli Haudenschild

Antwort des Gemeinderats

Das Recht auf staatliche Hilfe in Notlagen ist verfassungsmässig geschützt (Art. 12 Bundesverfassung, SR 101; Art. 29 Kantonsverfassung, BSG 101.1). Als Mindeststandard soll das Grundrecht garantieren, was für ein menschenwürdiges Dasein unabdingbar ist und von einer unwürdigen Bettelexistenz zu bewahren vermag. Die elementarsten menschlichen Bedürfnisse wie Nahrung, Kleidung, Obdach und grundlegende medizinische Versorgung sollen abgedeckt werden.

Die öffentliche Sozialhilfe hat die Pflicht, subsidiär die materielle Existenz zu sichern. Kürzungen sind möglich, soweit sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen. Kürzungen dürfen jedoch nicht in das oben skizzierte verfassungsrechtlich geschützte absolute Existenzminimum eingreifen.

Kürzungen in der Sozialhilfe sind vor dem Hintergrund zu verstehen, dass die Sozialhilfe das unterste Netz im System der sozialen Sicherheit bildet. Während die vorgelagerten Systeme – oft Sozialversicherungszweige, z.B. die Arbeitslosenversicherung - in der Regel bedarfsunabhängige typisierte Versicherungsleistungen erbringen und im Kürzungsfall bei der auszufällenden Sanktion keine Rücksicht auf die Existenzsicherung zu nehmen brauchen (immerhin aber an den Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebunden sind), verfügt die Sozialhilfe wesensgemäss über einen eingeschränkten Sanktionsspielraum. Was die Sozialhilfe kürzt, wird von keinem nachfolgenden System mehr ausgeglichen. Eine Kürzung hat daher zwingend das absolute Existenzminimum zu beachten.

Die SKOS-Richtlinien, welche im Kanton Bern verbindlich sind, sehen als maximalen Kürzungsumfang die Streichung situationsbedingter Leistungen und - darüber hinaus - die Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt um höchstens 15 Prozent vor. Weitergehende Kürzungen bedeuten nach den SKOS-Richtlinien einen Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Existenzsicherung. Kürzungen dürfen nur die fehlbare Person selber treffen. Nicht als Kürzung bezeichnet, von den ökonomischen Folgen aber vergleichbar, ist der Wegfall der Zulagen bei ungenügender Mitwirkung zur Integration.

Das Kürzungsbeispiel des Postulats ist nicht falsch, aber unvollständig, und muss aufgrund der obigen Ausführungen differenziert werden. Tatsächlich entsprechen Fr. 70.00 fünfzehn Prozent des Grundbedarfs einer Person eines 5-Personenhaushalts. Das Beispiel lässt aber ausser Acht, dass nicht nur der Grundbedarf gekürzt werden kann, sondern situationsbedingte Leistungen teilweise oder vollständig gestrichen werden können. Wenn der Sanktionsgrund auf mangelhafter Mitwirkung (z.B. ungenügende Arbeitsbemühungen) beruht, führt dies zu einem Wegfall der Zulage, sofern die Zulagenvoraussetzungen (im Beispiel: nicht angemessenes Bemühen um berufliche Integration) nicht mehr gegeben sind. Für mangelhafte Mitwirkung gilt zudem das Folgende: Grundsätzlich führt eine Verletzung dieser Pflicht (nur) zu einer Sanktion (Kürzung). Wird hingegen eine nach wie vor unbesetzte Arbeitsstelle abgelehnt (mit welcher ein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden könnte), kann dies zu einer vollständigen Einstellung der Sozialhilfe führen. Das Bundesgericht hat in einem Präzedenzfall die Einstellung der Sozialhilfe durch die Stadt Bern geschützt (Urteil 2P.147/2002 vom 4. März 2003).

Die Postulantinnen und Postulanten fordern weitergehende Kürzungsmöglichkeiten, welche neben dem Grundbedarf auch Zulagen und situationsbedingte Leistungen (SIL) erfassen. Wie dargelegt, ist nicht ausgeschlossen, dass „Kürzungen“ Zulagen und SIL erfassen. Der Gemeinderat ist aber strikte gegen Sippenhaftung und steht hinter dem gesetzlichen Grundsatz, dass Kürzungen nur die fehlbare(n) Person(en) selber treffen dürfen und z.B. nicht auch deren Kinder.

Die sozialpolitische Frage der betragsmässigen Ausgestaltung des absoluten Existenzminimums ist (noch) nicht ausdiskutiert. Der Gemeinderat ist bereit, sich an den Diskussionen um den maximalen Kürzungsumfang zu beteiligen - vor dem Hintergrund, dass die Sozialhilfe das unterste Netz der sozialen Sicherheit bildet und das absolute, verfassungsrechtlich geschützte Existenzminimum respektiert werden muss.

Die dem Vorstoss zugrunde liegende Empfehlung des SBK-Ausschusses ist im Schlussbericht Sozialhilfe vom 11. Dezember 2008 unter den abzulehnenden Massnahmen aufgeführt, insofern eine Kürzung gefordert wird, welche die Grenzwerte des höherrangigen Rechts (SKOS-Richtlinien) übersteigt. (S. 22; Spalte "Diskrepanz",

http://www.bern.ch/stadtverwaltung/bss/schlussbericht_sozialhilfe_internet.pdf). Vereinbarungsgemäss wird die BSS die SBK regelmässig über den Stand der Massnahmenumsetzung informieren. Im Rahmen dieser Information wird auch über die Umsetzung der vorliegenden Massnahme Bericht erstattet.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Folgen fürs Personal sind keine zu verzeichnen. Ergeben die Diskussionen um die betragsmässige Ausgestaltung des absoluten Existenzminimums keine Veränderung gegenüber dem geltenden (Rechts-)Zustand, sind keine Folgen (Veränderungen) für die Finanzen zu verzeichnen. Eine Reduktion der betragsmässigen Ausgestaltung des absoluten Existenzminimums würde zu einer nicht näher bezifferbaren Reduktion der Sozialhilfekosten führen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat erheblich zu erklären.

Bern, 18. März 2009

Der Gemeinderat